

Selbstbestimmt leben: meine Vorsorge

Wer möchte das nicht, selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben? Multiple Sklerose kann zu einer Abnahme von körperlichen und geistigen Fähigkeiten führen. Betroffene können in guten Zeiten frühzeitig und rechtsverbindlich persönliche Angelegenheiten im eigenen Sinne regeln. Der eigene Wille wird dann umgesetzt, wenn man selber nicht mehr in der Lage dazu ist.

Das Wichtigste in Kürze

- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung halten den eigenen Willen fest.
- Eine persönliche Vorsorge verhindert das Eingreifen von Behörden bei Urteilsunfähigkeit.
- Machen Sie sich in guten Zeiten Gedanken und sprechen Sie mit Ihren Angehörigen darüber.

Unter dem Motto «helfen statt bevormunden» sind 2013 im Zivilgesetzbuch (ZGB) gesetzliche Veränderungen in Kraft getreten, die mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Wesentliche Elemente sind hierbei der sogenannte Vorsorgeauftrag, die Stärkung der gesetzlichen Vertretungsrechte von



Verwandten, die Neuregelung der Beistandschaft sowie die Patientenverfügung.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person den Auftrag erteilen, sich im Falle einer Urteilsunfähigkeit um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Die Inhalte des Auftrags beinhalten die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Es ist möglich, für jeden Bereich eine andere Vertretungsperson zu bestimmen oder eine Person mit allen drei Bereichen zu beauftragen (vgl. ZGB Art. 360ff).

Die Personensorge beinhaltet Massnahmen im Hinblick auf die alltägliche Betreuung und Begleitung sowie medizinische Entscheidungen. Sie kann nur an eine natürliche Person übertragen werden. Die Vertretungsperson ist für die Wahrung der Persönlichkeit verantwortlich und darf nicht nach eigenem Ermessen handeln. Die Vertretungsperson muss sich möglichst nah an die Anordnungen des Vorsorgeauftrags halten. Damit die Selbstbestimmung nicht verletzt wird, ist es daher wichtig, die eigenen Wünsche und Werte ausführlich und gut verständlich niederzuschreiben. Der Bereich Personensorge des Vorsorgeauftrags befasst sich mit ähnlichen Entscheidungen wie die Patientenverfügung. Es lohnt sich daher, beide Vertretungen an eine Person zu übertra-

gen, oder aber klar zu regeln, wer für was verantwortlich ist.

Die Vermögenssorge regelt, wie und von wem das Einkommen und Vermögen verwaltet wird. Die Vermögensverwaltung kann auch an eine juristische Person – beispielsweise an die Bank – übertragen werden. Die Vertretungsperson verwaltet das laufende Einkommen und wickelt den Zahlungsverkehr zuverlässig ab. Zudem kann im Vorsorgeauftrag konkret bestimmt werden, wofür man das eigene Vermögen verwenden möchte. Je klarer die Weisungen für die Vermögensverwaltung erteilt werden, desto besser können diese bei Bedarf umgesetzt werden.

Mit der Vertretung im Rechtsverkehr wird eine juristische oder natürliche Person festgelegt, die sich um alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen gegenüber Banken, Behörden, Geschäftspartnern, der Familie, usw. kümmert. Sie stellt die dafür nötigen Anträge, schliesst Verträge ab oder kündigt diese. Aussergewöhnliche, nicht alltägliche Vertrags-handlungen, etwa ein Haus- oder Wohnungsverkauf, werden nur abgewickelt, wenn dies konkret im Vorsorgeauftrag bestimmt wird.

Allgemein gilt: Je konkreter und ausführlicher der Vorsorgeauftrag verfasst wird, desto besser ist die Absicherung und die Wahrung der Selbstbestimmung.

■ **Errichtung und Abänderung eines Vorsorgeauftrags**

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags muss die auftraggebende Person handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig von Anfang bis zum Schluss geschrieben, unterschrieben und datiert sein. Ist dies nicht möglich, muss das Dokument von einem Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.

Solange eine Person urteilsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Dies kann eigenhändig oder öffentlich beurkundet geschehen. Nachträgliche Änderungen sollten deutlich gekennzeichnet, datiert und unterschrieben werden. Vor

der Unterschrift sollte der Satz: «Im Übrigen bleibt mein Vorsorgeauftrag vom [Datum] unverändert gültig» eingefügt werden. Der Vorsorgeauftrag kann auch vernichtet und gänzlich neu erstellt werden.

■ **Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags**

Es kann frei gewählt werden, wo der Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass der Vorsorgeauftrag im Falle einer Urteilsunfähigkeit leicht aufzufinden ist. Vertrauenspersonen und Vorsorgebeauftragte sollten wissen, dass es einen Vorsorgeauftrag gibt und wo sich dieser befindet. Sinnvoll kann es sein, der beauftragten Person eine Kopie auszustellen. Gegen eine einmalige Gebühr kann der Vorsorgeauftrag beim zuständigen Zivilstandsamt in der zentralen Datenbank «Infostar» hinterlegt werden und ist so im Ernstfall schnell und unkompliziert auffindbar.

Wichtig: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anerkennt den Vorsorgeauftrag nur, wenn das Original vorliegt.

■ **Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags – die Rolle der KESB**

Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn eine Person urteilsunfähig geworden ist und sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln kann. Ist dies der Fall, kommt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ins Spiel. Erfährt die KESB durch eine Meldung einer Drittperson, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, fragt sie beim Zivilstandsamt nach, ob ein Vorsorgeauftrag eingetragen ist. Falls es einen Vorsorgeauftrag gibt, beschafft sich die KESB das Dokument.

Bevor der Vorsorgeauftrag in Kraft tritt, muss die KESB einiges abklären. Erst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, setzt die KESB die vorsorgebeauftragte Person ein und händigt ihr eine Urkunde aus, in welcher festgehalten wird, was ihre Kompetenzen sind. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob ein Ehepartner beziehungsweise ein eingetragener Partner vorhanden ist. In diesem Fall kommt das Vertretungsrecht des Partners zum Zug. Ist weder ein Vorsorgeauftrag noch eine eheliche

oder eingetragene Partnerschaft vorhanden, ernennt die KESB einen Beistand.

Gesetzliche Vertretungsrechte

Nicht selten kümmern sich Ehepartner und nahe Angehörige um die finanziellen Angelegenheiten der hilfsbedürftigen Person. Sie führen beispielsweise Zahlungen aus und regeln den Bankverkehr.

Wenn die hilfsbedürftige Person urteilsunfähig wird und weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht, dann räumt das Zivilgesetzbuch dem Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner, der mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, ein Vertretungsrecht ein.

Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind,
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte, und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen, also nicht alltäglichen Handlungen, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde KESB notwendig

Arten von Beistandschaften

- Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfreiheit und -fähigkeit der Person wird damit nicht eingeschränkt.
- Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zum Schutz vor sich selbst oder vor Dritten der Zustimmung des Beistands bedürfen. Die Handlungsfreiheit und -fähigkeit der Person wird im Umfang des Aufgabenbereichs des Beistands eingeschränkt.

- Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, um eine Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, wenn sie relevante Angelegenheiten nicht mehr zweckmässig erledigen kann. Die Handlungsfreiheit wird im Umfang des Aufgabenbereichs des Beistands eingeschränkt. Die Handlungsfähigkeit kann bei Bedarf von der KESB entsprechend eingeschränkt werden.

- Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person dauerhaft urteilsunfähig wird und damit besonders hilfsbedürftig ist. Die Handlungsfähigkeit entfällt gänzlich. Der Beistand kommt von Gesetzeswegen für die Personensorge, Vermögenssorge sowie den Rechtsverkehr auf, sofern kein Vorsorgeauftrag, keine Patientenverfügung oder andere gesetzliche Vertretungsrechte gelten.

Patientenverfügung

Bei der Patientenverfügung handelt es sich um ein Vorsorgedokument, in welchem schriftlich festgehalten wird, welche medizinischen Behandlungen Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Zudem können Sie eine natürliche Person bestimmen, die ab dem Eintreffen der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und dabei Ihre Interessen vertreten soll.

▪ Errichtung und Abänderung einer Patientenverfügung

Zum Zeitpunkt der Errichtung einer Patientenverfügung muss die auftraggebende Person urteilsfähig, nicht aber handlungsfähig sein. Damit ist gemeint, dass auch Personen eine Patientenverfügung errichten können, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sofern sie eben urteilsfähig sind.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie muss aber – anders als etwa der Vorsorgeauftrag – nicht komplett eigenhändig geschrieben werden. Änderungen der Patientenverfügung sind, solange eine Person urteilsfähig ist, jederzeit möglich. Kleinere Änderungen oder Er-

gänzungen können in die bestehende Patientenverfügung eingefügt werden. Sie bedürfen unbedingt einer Datumsangabe und eigenhändiger Unterschrift. Bei grösseren Anpassungen muss ein neues Dokument erstellt und das alte vernichtet werden.

Im Internet können verschiedenen Patientenverfügungen mit begleitenden Anmerkungen heruntergeladen werden. Bekannt sind z. B. jene des Verbands der Schweizer Ärzte (FMH), der Stiftung Ethik Dialog, der Caritas und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Eine Gesamtlösung für alle Bereiche – von der Patientenverfügung bis hin zum Vorsorgeauftrag und Testament – bietet unter anderem der «Docupass» der Pro Senectute. Dieser kann gegen eine kleine Gebühr bestellt werden.

■ **Aufbewahrung der Patientenverfügung**

Damit eine Patientenverfügung ihre Wirkung entfaltet, muss sie dem medizinischen Personal zum massgebenden Zeitpunkt bekannt sein. Es empfiehlt sich daher, den Hausärzten und allfälligen Vertrauenspersonen eine Kopie zuzustellen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Vorliegen einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort auf der Krankenversicherungskarte eintragen zu lassen.

Vertretungsrechte bei medizinischen Angelegenheiten

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder diese zu verweigern:

1. Person gemäss Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag
2. Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatten/eingetragene Partner, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen

Haushalt führen und ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten

4. Konkubinatspartner, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten
5. Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

MS-Infoline

0844 674 636

Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr

Glossar

■ **Natürliche und juristische Personen**

Die «natürliche Person» bezieht sich auf Privatpersonen. Unter «juristischen Personen» versteht man z. B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen etc.

■ **Urteilsfähigkeit**

Urteilsfähig ist, wer «vernunftgemäss» handeln kann. Damit ist gemeint, dass eine Person die Tragweite und Konsequenz ihres Handelns begreift und sie über den Willen und die Fähigkeit besitzt, sich entsprechend zu verhalten.

■ **Handlungsfähigkeit**

Handlungsfähig ist eine Person, die fähig ist, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass eine Person urteilsfähig und volljährig ist. Sie kann bei Erwachsenen mit einer Beistandschaft ganz oder teilweise eingeschränkt werden.



Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich

T 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch, www.multiplesklerose.ch



Die MS-Gesellschaft nimmt keine finanzielle Unterstützung von der pharmazeutischen Industrie entgegen. Danke für Ihre Spende!